

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat gestern eine wichtige Entscheidung zum EALG getroffen. Wie ist das Urteil umzusetzen?

Was kann man politisch tun?

Welche Rechte haben die Opfer?

Müssen die Entschädigungen neu berechnet werden?

Welche Bedeutung haben die Ausschlußklauseln des § 1 Abs. 3 und 4 Ausgleichleistungsgesetz, namentlich die "Unwürdigkeitsklausel"?

Hat es Zweck, Anträge auf strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zu stellen?

Fragen über Fragen, die Ihnen die IOB, der älteste Opferverband der enteigneten Ostdeutschen (seit 1948), zu lösen hilft.

Werden Sie Mitglied!

***Näheres im Internet unter:
www.i-o-b.de oder unter der
Tel.-Nr. 0221 / 61 22 38***